

B e r i c h t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Konflikt zwischen den Regierungen von Thurgau und Zürich, betreffend die Kirchen- und Schulangehörigkeit des Nadorferfeldes.

(Vom 21. Juni 1869.)

Tit. I

Unterm 12. Dezember 1868 hat der schweizerische Ständerath den Beschluß gefaßt: es sei der Konflikt zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau, betreffend die Zugehörigkeit des Nadorferfeldes, an den Bundesrath gewiesen, mit der Einladung, auf die nächste Sommer-sitzung darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Wir kommen diesem Auftrage mit gegenwärtiger Berichterstattung nach.

Zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau besteht an mehreren Punkten der Kantons-grenze das Verhältniß, daß die Kirchen- und Schul-gemeinden sich nicht nach den Territorial-grenzen richten, sondern Ge-bietstheile des einen Kantons dem Kirchen- oder Schulverbande des andern Kantons zugetheilt sind.

Dieser Zustand beruht theils auf Vertragsverhältnissen, theils fußt er auf Zuständen, die mehrere Jahrhunderte alt sind.

Der Bundesrath war schon letztes Jahr im Falle, einen derartigen Konflikt zu entscheiden, der sich zwischen diesen beiden Kantonen erhob, und der im Geschäftsbericht pro 1868 Erwähnung gefunden hat.

Es wurde nämlich im Jahr 1856 die zürcherische Ortschaft Burghof der thurgauischen Ortschaft Fahrhof in Beziehung auf das Primarschulwesen zugetheilt. Später entstand über den daherigen Vertrag Streit, weil die Regierung des Kantons Thurgau auch mit Beziehung auf das Sekundarschulwesen die zürcherische Ortschaft Burghof besteuern wollte.

Der Bundesrath konnte dieses Verlangen nicht gutheißen, weil er fand, daß die Rechte des Kantons Thurgau nur so weit reichen, als Ortschaften und Einwohner seiner Landeshoheit unterworfen seien. Wenn aber Landestheile, die nicht in diesem Verhältnisse stehen, dennoch zugezogen werden wollen, so könne dieses nicht Kraft der auf die Landesgrenzen eingeschränkten kantonalen Gesetzgebung geschehen, sondern das Recht hiezu müsse aus dem Vertrage abgeleitet werden; der Vertrag spreche aber durchaus nicht für eine solche Ausdehnung.

Älter und verwickelter sind die Verhältnisse, in denen zürcherische Ortschaften zu der thurgauischen Orts- und Zivilgemeinde Adorf stehen, welche Ortschaft Hauptort einer evangelischen und katholischen Kirchengemeinde, so wie einer Schulgemeinde ist. Der zürcherische Weiler Hagenbuch und die zürcherischen Höfe Egg, Schneitberg, Hagenstall und Hagenberg gehören unbestritten zu dem thurgauischen Kirchenverband; die beiden letztern sind auch noch der Schule Adorf zugetheilt. Dieses Verhältniß ist, so weit es sich auf den Kirchenverband bezieht, sehr alten Ursprungs und dauert bis auf den heutigen Tag mit der Zustimmung der beidseitigen Regierungen unverändert fort. Es haben zwar zwischen beiden Regierungen namentlich in Bezug auf Hagenbuch, von welchem einzelne Häuser nach Adorf, andere aber nach Mawangen kirchgenössig sind, zur Regelung eines bessern Verhältnisses Unterhandlungen stattgefunden, die aber noch zu keinem Resultate geführt haben.

Nicht das gleiche unbeanstandete Verhältniß existirt bezüglich des Adorferfeldes. Dieses Feld liegt in unmittelbarer Nähe der genannten thurgauischen Ortschaft Adorf, aber ganz auf zürcherischem Gebiete, worüber keinerlei Meinungsverschiedenheit herrscht. So unbestritten aber die politische Zugehörigkeit ist, so auseinandergehend sind die Ansichten über andere Verhältnisse.

Während die Regierung des Kantons Thurgau die Behauptung aufstellt: Das Adorferfeld sei ein integrierender Theil der Dorfmark, des Kirchsprengels und der Schulgemeinde Adorf, eine Abtrennung desselben sei weder rechtlich zulässig, noch durch die Bedürfnisse der Gegenwart geboten, beharrt dagegen die Regierung von Zürich auf der Erklärung; daß das Adorferfeld, der politischen Gemeinde Egg zugetheilt, auch im Schul- und Kirchenwesen nach Rechten und Pflichten dahin gehöre.

Die thurgauische Ansicht wird von den Bewohnern von Hagenbuch, Hagenstall und Hagenberg aus leicht begreiflichen Gründen unterstützt, während die Behörden von Elgg und einzelne Bewohner des Adorfserfeldes sich auf die Seite der Regierung von Zürich stellen. Da ein wiederholter Schriftenwechsel zwischen beiden Regierungen zu keiner Verständigung führte, so hat die Regierung von Thurgau sich bemüht gefunden, diese Streitigkeit staatsrechtlicher Natur nach Art. 74, Ziff. 16 der Bundesverfassung dem Entscheide der Bundesbehörden zu unterbreiten.

Es darf angenommen werden, daß die von Hrn. Archivar Puppikofler aus Auftrag der Regierung von Thurgau gemachten rechts-historischen Entwicklungen und Erörterungen über das frühere Verhältniß des Adorfserfeldes zu Adorf im Großen und Ganzen richtig seien, wenn auch nicht bezüglich aller Punkte vollständige Klarheit hat verschafft werden können.

Für unsern Zweck erachten wir es nicht für nothwendig, den ganzen historischen Hergang zu verfolgen, wie aus den ursprünglichen wirtschaftlichen Vereinigungen die weitere Ausbildung der Gemeinds- und Kirchenverhältnisse bis auf die heutige Zeit sich entwickelt hat. Wir können um so eher von der Prüfung aller dieser Verhältnisse absehen, weil nach unserer Ansicht bei dem Entscheide der obschwebenden staatsrechtlichen Frage dieselben nicht von maßgebender Bedeutung sind.

Wir gehen daher zur Besprechung der gegenwärtigen Verhältnisse, wie solche sich in jüngster Zeit entwickelt haben, über.

Das Adorfserfeld liegt unbestritten ganz auf dem Gebiete des Kantons Zürich, der in Ausübung seiner Souveränitätsrechte auch unbeanstandet die Staatssteuer auf diesem Gebietstheile bezogen hat. Anders verhält es sich dagegen mit den Beziehungen auf Gemeinds-, Schul- und Kirchenverhältnisse. Bis zum Jahre 1839 war das Adorfserfeld unbewohnt; erst in diesem Jahre baute Herr Heinrich Sulzer, der einige Jahre früher in der Nähe von Adorf und unweit der Kantonsgrenze auf thurgauischem Gebiete eine Fabrike erstellt hatte, das erste Wohnhaus auf dem Felde selbst, an welches sich im Verlaufe der folgenden Jahre andere reiheten, die theils von zürcherischen, theils von thurgauischen Angehörigen bewohnt sind, wie denn überhaupt Grund und Boden auf dem Adorfserfeld im Privatbesitze von Bürgern beider Kantone sich befinden. Bis auf diesen Zeitpunkt der Ansiedelung kümmerte sich die zürcherische Staatshoheit sehr wenig um die unbewohnte Fläche des Adorfserfeldes; erst von dem Momente an, als die Frage über die Schul- und Kirchengenossenschaft, resp. die daheringe Steuerpflicht, eine praktische Bedeutung zu gewinnen anfing, erinnerte sie sich, daß das Feld wohl unter zürcherischer Oberherrlichkeit stehe, aber keinem bestimmten Gemeindeverbande einverleibt sei. Herr Sulzer selbst, der

erste Bewohner und der stärkste Steuerbelastete, an dessen Person, resp. Steuerkraft, sich der Anfang des Streites knüpft, blieb bis zum Jahre 1842 im alten Verhältnisse zu Adorf; er betrachtete sich als Niedergelassener in Adorf sowohl in Beziehung zur Zivil- als zur Kirch- und Schulgemeinde; bezahlte die geforderten Steuern, ließ seine Kinder in Adorf taufen, die Ehen wurden dort promulgirt u.

Als sich aber die Wohnungen auf dem Adorferfelde zu vermehren anfangen, theilte die Regierung des Kantons Zürich dieses Gebiet im Jahre 1842 der Zivilgemeinde Elgg zu, die wiederum zur Kirch- und Schulgemeinde Elgg gehört. Von diesem Momente an war dem bisherigen unausgetragenen Zustande ein Ende gemacht; das Adorferfeld gehörte nicht nur politisch, sondern in allen Beziehungen des öffentlichen Gemeindelebens dem Verbande der Gemeinde Elgg an. Wenn die Auscheidung auch nicht in allen Punkten sofort ganz geregelt wurde, so wurde doch die Trennung in allen wesentlichen Punkten durchgeführt und festgehalten.

Werfen wir einen Blick auf die seitherige thatsächliche Gestaltung, so begeben wir folgenden Verhältnissen:

- a. Herr Sulzer stellt sich ganz auf den Boden der territorialen Auscheidung und anerkennt eine doppelte Steuerpflicht, und zwar:

Von dem eigentlichen Fabriketablissemment auf thurgauischem Boden, vom Betriebsfond und vom Erwerb stellt er sich unter die Steuergesetze des Kantons Thurgau und entrichtet alle Gemeindesteuern nach Adorf.

Dagegen versteuert er seine Gebäulichkeiten auf dem Felde und sein übriges Vermögen nach Elgg.

In gleicher Weise entrichten die übrigen Ansiedler des Feldes ihre Steuern nach Elgg.

- b. Auch in den übrigen Verhältnissen betrachten sich die Bewohner des Feldes, und namentlich die mit dem öffentlichen Leben am meisten in Verbindung stehende Familie Sulzer, als Einwohner des Gemeindeverbandes von Elgg. Dort wird das Stimmrecht ausgeübt, Schul- und Kirchenangehörigkeit anerkannt, die Taufen und Ehen finden in der Kirche zu Elgg statt, ebenso die Eintragung in die Zivilregister u. s. w. Gegenüber diesen charakteristischen Merkmalen der Angehörigkeit kann es nicht darauf ankommen, daß Herr Sulzer mit seiner auf Adorfergebiet gelegenen Fabrike die Post in Adorf benutzt. Die Post ist ein öffentliches Institut, die jeder nach Bedürfniß und Bequemlichkeit braucht; aber diese Benutzung hat mit der Frage der territorialen und persönlichen Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gemeindeverbande gar keine Beziehung.

Eben so wenig kann der Besuch des Gottesdienstes in einer andern Gemeinde an dem rechtlichen Kirchenverbande etwas ändern. Wer aus irgend einer Rücksicht es vorzieht, diese oder jene Kirche zu besuchen, mag es thun; deswegen bleibt er doch derjenigen Kirchengemeinde zugetheilt, wohin er gehört und wo die Akte vollzogen werden müssen, die mit den bürgerlichen Beziehungen in Verbindung stehen. Was die Schule anbetrifft, so kommt hier viel auf die bestehenden Schulgesetze an.

Wenn Kinder aus der Familie Sulzer der größern Nähe wegen die Schule in Adorf besuchen, so liegt hierin ebenfalls kein Präjudiz für die Zugehörigkeit zum dortigen Schulkreise. Da jeder in einer andern Gemeinde wohnende Bürger seine Kinder, sofern nicht Schulgesetze etwas Anderes verfügen, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, an einem ihm günstig gelegenen Orte in die Schule schicken kann, so ist nur zu erinnern, daß der sonst nicht pflichtigen Schule das Recht zustehen muß, die Bedingungen für Aufnahme ausnahmsweise festzusetzen, z. B. höheres Schulgeld. Bei der Familie Sulzer tritt übrigens der Umstand hinzu, daß dieselbe für die auf thurgauischem Boden gelegene Fabrike die Schulsteuer und Kirchensteuer an Adorf bezahlt und daß ihr daher eine gewisse Berechtigung zu diesen Anstalten nicht wohl abgesprochen werden kann.

- c. Dieser Zustand der Dinge wurde von den thurgauischen Behörden bis zum Jahre 1864 stillschweigend anerkannt, ja Anno 1860, in welchem Jahre eine genaue Grenzregulirung stattfand, wurde durch Regierungsbeschluß vom 19. Mai noch ausdrücklich bestätigt, daß das Adorferfeld nicht nach Adorf steuerpflichtig und folglich auch nicht dahin kirch- und schulgenössig sei.
- d. Früher wurden auch die amtlichen Fertigungen bei Liegenschaftskäufen auf dem Adorferfeld durch die Gemeindebehörden von Adorf besorgt; seit der Zutheilung des Feldes an die Gemeinde Glgg enthalten sich aber die thurgauischen Behörden der Ausübung dieses Rechtes auf zürcherischem Gebiete und anerkennen somit, daß den Gemeindebehörden von Glgg diese Funktionen auf ihrem Gemeindegebiete zukommen.
- e. Was die Behauptung anbetrifft, daß die Behörden von Adorf die Flurordnung über das sogenannte Adorferfeld von jeher und auch jetzt noch nach thurgauischem Gesetze ausüben, so wird diese Behauptung von den Behörden in Glgg bestritten, oder nur theilweise zugegeben. Indessen läßt sich nicht bestreiten, daß die Behörden von Adorf dießfalls gewisse Funktionen ausüben. Wie dem übrigens auch sei, so ist dießes nur ein Ueberbleibsel von frühern agrarischen Verhältnissen, dessen Fortbestehen man mit

Rücksicht auf den privatrechtlichen Besitz des Feldes von Seite der zürcherischen Behörden wenig Aufmerksamkeit schenkte. Immerhin konnte aber dieses Recht nur unter Zulassung und Aufsicht und unter theilweiser Mitwirkung der zürcherischen Behörden geschehen, da die Ausübung von polizeilichen Funktionen zu den Attributen derjenigen Behörden gehört, in deren Gebiet das fragliche Territorium liegt. Es ist dies übrigens ein Punkt, der jedenfalls noch der nähern Regulirung bedarf.

- f. Die Thatsache, daß Herr Sulzer für die Verlegung einer Straße in der Nähe seines Wohnhauses auf dem Adorferfeld Fr. 2000 Entschädigung an die Gemeinde Adorf bezahlte, beweist für die Ansprüche Thurgaus nichts. Abgesehen davon, daß diese Summe nur als eine Entschädigung wegen Benachtheiligung von Privaten entrichtet wurde, wird die Thatsache entgegen gestellt, daß die Einwilligung zu jener Translokation auf Gutachten des Gemeinderathes Elgg hin einzig und allein vom Bezirksrath Winterthur ausgegangen sei.
- g. Unbelangend die Zweckmäßigsfrage, so kann nicht geläugnet werden, daß eine Zuthheilung, namentlich des bewohnten Theiles des Adorferfeldes zu dem Schul- und Kirchenverband von Adorf für die Bewohner wegen der größern Nähe bequemer wäre. Allein bloße Zweckmäßigsgründe bilden kein rechtliches Fundament für Territorialansprüche; sie könnten allfällig nur die Bewohner des Feldes veranlassen, die Behörden von Zürich zu ersuchen, für ihre Schul- und Kirchenbedürfnisse in geeigneterer Weise besorgt zu sein, sei es durch eine Uebereinkunft mit Adorf oder auf andere Weise.
- h. Was schließlich noch das Schreiben vom 30. Juli 1864 anbelangt, so hat die Regierung des Kantons Thurgau volle Veranlassung gehabt, dasselbe als eine Anerkennung ihrer Ansprüche auf das Adorferfeld zu deuten. Die Regierung von Zürich hat aber bald darauf gegen die Unterschiebung dieser Absicht Einsprache erhoben und gibt in glaubwürdiger Weise Aufschluß, wie diese Irrung sich eingeschlichen; sie glaubt, daß bei der Prüfung des wirklichen Sachverhaltes unter keinen Umständen daraus ein Zugeständniß bezüglich der gegenwärtig streitigen Frage abgeleitet werden könne.

Aus diesen tatsächlichen Verhältnissen ergibt sich, daß das Adorferfeld seit einer Reihe von Jahren in allen öffentlichen Beziehungen zur Gemeinde Elgg gehört. Es fragt sich nur noch: War der Kanton Zürich berechtigt, diese Zuthheilung an Elgg zu beschließen und so die Zustände herbeizuführen, wie sie gegenwärtig bestehen? Wir glauben diese Frage bejahend beantworten zu sollen, und kommen zu dem Schlusse, es könne

dem Gesuche der Regierung des Kantons Thurgau: „es möge der Bundesversammlung in dem vorwaltenden staatsrechtlichen Territorialanstande gefallen, sowohl rücksichtlich der Dorfmark Adorf, als in Bezug auf die dortige Kirchen- und Schulgebietseintheilung die Rechte dieser Gemeinde und damit auch die Rechte des Kantons Thurgau zu „schützen“ nicht entprochen werden.

Wir stützen uns hiebei auf folgende Rechtsanschauung:

Das Adorferfeld liegt im Gebiete des Kantons Zürich, der inneren unbestrittenen Grenzen auch unbeanstandet das Hoheitsrecht des Staatssteuerbezuges ausübte. Es wird überhaupt nicht bezweifelt, daß das Feld unter der Botmäßigkeit von Zürich stehe. Daraus folgt, daß auf diesem ganzen in räumlicher Beziehung abgegrenzten Territorium sich die Wirksamkeit der zürcherischen Staatsgewalt geltend machen kann, und weil auf einem und demselben Gebiete nicht zwei Staatsgewalten neben einander befehlen können, so ist ihre Wirksamkeit exklusiv und sie beherrscht innerhalb der Landesgrenzen alle Personen und Sachen: *quidquid est in territorio est de territorio*. Wie aber die Unabhängigkeit des Staates von andern zur Souveränität gehört, so bilden die Befugnisse, welche der Staatsgewalt in Bezug auf das Staatsgebiet zukommen, in ihrer Gesamtheit den Begriff der Territorialhoheit, welche die politischen Rechte der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt in sich schließt. Aus dieser Territorialhoheit folgt auch, daß die Regierung von Zürich alle Hoheitsrechte auf diesem Gebietsstücke ausüben kann; also die Polizeigewalt, die Justizverwaltung, die finanziellen Maßregeln in Bezug auf Steuern und Abgaben, sowie die Sorge für die Kultusverhältnisse und die öffentlichen Schulen, deren Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt der Staatsgewalt das Recht gibt und die Pflicht auferlegt, diefalls die nöthige Regelung eintreten zu lassen. Um aber dieser verzweigten Administration auf dem ganzen Staatsgebiete Genüge leisten zu können, ist die Eintheilung desselben in Bezirke und Gemeinden nothwendig, für welche die Gesetzgebung des Staates die Grundzüge der Gemeindeverfassung gibt. Einem solchen Gemeindefreie hat nun die Regierung von Zürich auch das auf ihrem Gebiete liegende Adorferfeld zugetheilt, welches früher offenbar bis zu seiner Bevölkerung außerhalb einer bestimmten Gemeindeverfassung stand. Die Zuthellung dieses Gebietes an die Gemeinde Elgg hat aber keine Beziehung mit dem Eigenthum, sondern kommt nur insoweit in Betracht, als Personen und Sachen überhaupt zu dem organischen Gebilde der Gemeinde in einer untergeordneten Beziehung stehen; so weit sind sie aber auch der Gemeindegewalt von Elgg unterworfen.

Da die Gemeinde als Bestandtheil des Staates den Zweck des letztern in engerm Kreise verfolgt, so üben auch die Gemeindebehörden von Elgg das Recht der Aufsicht, der Lokalpolizei, der Verwaltung, der

Besteuerung in Bezug auf Kirchen- und Schulgebietseinteilung aus, bei welchem Rechte sie, resp. der Kanton Zürich beschützt werden muß.

Wir sind also der Ansicht, daß jeder Staat auf seinem Gebiete ausschließlich Herr und Meister sei, und wenn von einer andern Staatsgewalt oder Gemeindeautorität Hoheitsrechte auf dem Gebiete des erstern ausgeübt werden wollen, die Beschränkung auf vollkommen rechtsgenügende Weise erwiesen sein muß. Hierzu genügt es aber nicht, daß der Kanton Zürich auf seinem Gebiete die Verhältnisse des Adorferfeldes zu einem bestimmten Gemeindeverbande nicht geregelt habe, wie lange dort auch ein ungeordneter Zustand bestanden haben mag oder gebildet worden ist, sondern es müssen hiefür ganz bestimmte Rechtstitel vorliegen. Solche Rechtstitel kann aber Thurgau nicht vorweisen. Dieser Staat kann sich nur auf den Umstand berufen, daß Zürich sich um einen Gebietstheil wenig bekümmerte, bis veränderte Verhältnisse den Stand Zürich darauf aufmerksam machten, daß eine bestimmte Regelung auch auf diesem Fleke einheimischen Bodens nothwendig sei. Dies hat dann Zürich auch gethan, ohne daß die Regierung von Thurgau sich bis in die letzten Jahre, wo bereits ein geordneter Zustand bleibend geschaffen war, zu ernstlichen Schritten veranlaßt sah.

Wenn die Regierung von Thurgau sich namentlich auf den Umstand beruft, daß man früher bei der kirchlichen Abgrenzung der Gemeinden sich nicht um die Landesgrenzen bekümmert, sondern nach Konventionen gehandelt habe, so ist dies richtig. Das hindert aber nicht, daß nach den heutigen staatsrechtlichen Begriffen jeder Staat, beziehungsweise Kanton, berechtigt ist, inner den allgemeinen Landesgrenzen auch für die territoriale Einteilung der Gemeinden besorgt zu sein. Der Bund selbst hat vor einigen Jahren diesen Grundsatz praktizirt, als er die schweizerischen Bestandtheile der Bisthümer Como und Mailand durch eine einseitige Schlußnahme von jedem auswärtigen geistlichen Verbands losriß.

Wir haben bereits angedeutet, daß die Beschränkung der Souveränitätsrechte eines Staates auf gewisse Gebietstheile nur dannzumal angenommen werden könnte, wenn diese den allgemeinen staatsrechtlichen Normen widersprechenden Ausnahmeverhältnisse auf einem hinreichenden Rechtstitel beruhen würden. Thurgau glaubt, neben seiner Berufung auf historische Rechtszustände, sich auf einen solchen beziehen zu können, nämlich auf die Zuschrift der Regierung von Zürich, d. d. 30. Juli 1864. Aber abgesehen von dem Umstande, daß dieses Schreiben nur ein einzelnes Aktenstück einer nicht abgeschlossenen Korrespondenz bildet, so bezieht sich dasselbe nicht direkte auf die streitige Frage, sondern auf das Steuerverhältniß der thurgauischen Eigenthümer auf dem Adorferfeld gegenüber den unbestrittenermaßen nach Adorf kirchengenössigen Bewohnern von Hagenbuch. Diesem Schreiben kann also nicht der Sinn

und die Bedeutung beigelegt werden, daß durch dasselbe die zwischen beiden Kantonen hängende Streitfrage in endgültiger Weise zum Abschluß gebracht werde. Hierzu wäre ein förmliches Uebereinkommen nothwendig, welches in bestimmter Weise die Verhältnisse regeln würde. Ähnliche Uebereinkünfte hat der Kanton Thurgau mit den Regierungen von Zürich und St. Gallen abgeschlossen; wo aber solche nicht bestehen, da existiren nur provisorische Verhältnisse, die jeder Kanton bezüglich seines Gebietes und seiner Einwohner zu jeder Zeit lösen kann.

Wenn wir demgemäß dem Kanton Zürich das Recht vindiziren, über die Schul- und Kirchenbedürfnisse des Aadorferfeldes selbstherrlich verfügen zu können, so möchten wir andererseits dem Kanton Thurgau das Recht nicht bestreiten, für pekuniäre Nachtheile, die der Gemeinde Aadorf durch die Lostrennung von dem Schul- und namentlich von dem Kirchenverband durch das Wegfallen der in Form von Steuern geleisteten Beiträge erwachsen, Entschädigung nachzusuchen. Sollte Thurgau wirklich eine solche Ansprache geltend machen wollen, so stünde der Entscheid hierüber nicht der Bundesversammlung, sondern dem Richter zu. Wir haben uns also mit diesem Punkte, der übrigens dermalen gar nicht anhängig ist und vielleicht gar nicht anhängig gemacht wird, nicht weiter zu befassen.

In Umfassung des Angebrachten wiederholen wir den bereits gestellten Schlufsantrag:

Es sei dem Gesuche der Regierung des Kantons Thurgau keine Folge zu geben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Juni 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Um-
wandlung eines Theils der glatten Positionsgeschütze in
gezogene.

(Vom 23. Juni 1869.)

„Tit. I

Die schweizerische Artillerie hat seit dem Jahre 1861 die nach-
folgende Anzahl gezogener Geschütze, sei es durch neue Anschaffungen,
sei es durch Umwandlung der frühern glatten Geschütze, erhalten:

1. Vierpfünder Feldgeschütze.

Durch die Bundesgesetze vom 24. Juli 1861 (VII, 67) und 23.
Dezember 1863 (VIII, 27) wurden

- a. die 16 ehemaligen 6 \mathcal{L} Batterien des Auszugs in 4 \mathcal{L} Bat-
terien umgewandelt und die Umänderung aller Ergänzungsgeschütze
des Bundes (glatte 6 \mathcal{L} Kanonen und 12 \mathcal{L} Haubizen) in ge-
zogene 4 \mathcal{L} Kanonen beschlossen;
- b. die 11 Sechspfünderbatterien der Reserve unter Verwendung des
alten Materials in gezogene umgewandelt;
- c. Umwandlung von 90 Stück glatten 6 \mathcal{L} Kanonen und 12 \mathcal{L}
Haubizen in gezogene 4 \mathcal{L} Kanonen zur Verwendung als Ersatz
der Raketenbatterien, sowie als eine Reserve zur Aufstellung neuer
bespannter Batterien (Bundesbeschluss vom 19. Juli 1867,
IX, 73).

**Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Konflikt zwischen den
Regierungen von Thurgau und Zürich, betreffend die Kirchen- und Schulanhörigkeit des
Aadorferfeldes. (Vom 21. Juni 1869.).**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1869
Date	
Data	
Seite	434-443
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 190

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.